

# 15.2

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau  
in der Stadt Würselen  
vom 03.06.2002**

Stand: Juni 2002

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**  
**in der Stadt Würselen**  
**vom 03.06.2002**

Präambel

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 28.05.2002 aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG) (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach

Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommenen Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Würselen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

### **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 3. Juni 2002

Werner Breuer  
Bürgermeister

**Anlage 1****G e b ü h r e n s ä t z e**

Die Gebühr nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Würselen vom 03.06.2002 beträgt

je angefangene halbe Stunde und pro eingesetzter Dienstkraft 29,75 EURO

für nachstehende Amtshandlungen:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
  - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
  - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

## Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Würselen vom 03.06.2002

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime sowie Seniorenresidenzen o.ä.
003	Gebäude für hilfsbedürftige Personen (einschl. Wohnheime und Kinderheime)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	nicht besetzt
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Tagespflegeeinrichtungen und Landschulheime
	<b>Übernachtungsobjekte</b>
007	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) sowie Pensionen
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze nach Campingplatzverordnung (CPIVO)
	<b>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</b>
011	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)
015	Schank-/Speisewirtschaften, Diskotheken
016	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 qm
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
017	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten
019	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig
	<b>Hochhausobjekte und Wohngebäude in mittlerer Höhe mit besonderer Gefährdung</b>
021	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO) und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen
	<b>Verkaufsobjekte</b>
022	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
024	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
025	nicht besetzt
	<b>Verwaltungsobjekte</b>

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
026	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
027	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	<b>Ausstellungsobjekte und dauerhaft genutzte Ausstellungsräume</b>
028	Museen
029	Messegebäude
	<b>Garagen</b>
030	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	<b>Gewerbeobjekte</b>
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
037	Betriebe in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF / Druckbehälter VO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
039	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
040	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
042	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
043	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
044	Hochregallager
045	Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen bei besonderer Gefährdung
	<b>Sonderobjekte</b>
046	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
047	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 cbm umbauten Raum
048	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
049	Unterirdische Verkehrsanlagen
050	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
051	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
052	Bahnhöfe
053	Flugplätze

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**